3. Satzung des Integrationsbeirates

Satzung des Integrationsbeirates im Rheingau-Taunus-Kreis

4. Satzung des Integrationsbeirates

Satzung des Integrationsbeirates im Rheingau-Taunus-Kreis

aufgrund der §§ 5 und 29 HKO i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I. Seite 183), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBL I. Seite 229) und nach dem Beschluss des Kreistags vom 08.12.2005.

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBI. 2005, I. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 06.12.2016 folgende 4. Satzung des "Integrationsbeirates Rheingau-Taunus-Kreis" beschlossen:

§ 1

Bildung des Integrationsbeirates

Der Rheingau-Taunus-Kreis bildet einen Integrationsbeirat als Bindeglied zwischen der im Rheingau-Taunus-Kreis lebenden deutschen und ausländischen Bevölkerung sowie als Interessenvertretung der im Kreis lebenden ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner.

Der Integrationsbeirat soll die Integration der im Rheingau-Taunus-Kreis lebenden Ausländerinnen und Ausländer fördern. Er soll sie ermuntern, allgemeine und besondere Integrationsangebote zu nutzen.

§ 1 alt entfällt, stattdessen:

Präambel

Der Rheingau-Taunus-Kreis sieht Integrationspolitik nicht als Addition fachpolitischer Maßnahmenbündel, sondern als Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche der Kreispolitik und gesellschaftlicher Entwicklungen betrifft. Das Ziel ist die Verantwortungsgemeinschaft aller Menschen, die im Rheingau-Taunus-Kreis leben. Die Herausforderungen anzugehen und Chancen zu nutzen, die in einem solchen Prozess gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz liegen, ist Bestreben des Kreistages, damit alle dauerhaft hier lebenden Menschen zu gleichberechtigten Partnern und Partnerinnen werden. Dies ist ein gegenseitiger Prozess, in den alle gesellschaftlichen Gruppen einzubeziehen sind und der von allen Beteiligten selbst angestrebt und getragen werden muss. Integration wird als dynamischer Prozess verstanden, der alle im Rheingau-Taunus-Kreis lebenden Menschen betrifft. Deshalb steht der Kreis mit den unsere Gesellschaft tragenden Verbänden, Schulen, Institutionen, religiösen Gemeinschaften und gesellschaftlichen Institutionen sowie den kommunalen Ausländervertretungen in einem Dialog. Dies findet insbesondere im "Integrationsbeirat Rheingau-Taunus-Kreis" statt. Dieser soll den Kreisausschuss bei Integrationsfragen beraten, neue Anstöße für Projektarbeit geben und ganzheitliche Konzepte unterstützen, die den gesellschaftlichen Frieden sichern, soziale Spannungen und Diskriminierungen vermeiden

und abbauen und einen konstruktiven Dialog aller Teile der Gesellschaft im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft fördern. Der "Integrationsbeirat Rheingau-Taunus-Kreis" baut auf einem Prinzip der gegenseitigen Akzeptanz und Toleranz auf. Zu den wesentlichen Zielen gehören die Förderung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit unseren demokratischen Grundwerten sowie die Förderung von gleichberechtigter Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeit des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

§ 2

<u>Aufgaben</u>

Aufgaben des Integrationsbeirates sind die Förderung der Integration der im Rheingau-Taunus-Kreis lebenden Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere,

- Integrationsmaßnahmen gemeinsam mit Einrichtungen und Behörden zu entwickeln sowie auf den Abbau institutioneller und struktureller Hindernisse zur Integration hinzuwirken,
- 2) Kontakte zwischen der einheimischen Bevölkerung, den Ausländerbeiräten der Kommunen, den Ausländervertretungen und den Fördereinrichtungen bzw. -maßnahmen zu vermitteln bzw. herzustellen.
 Dazu gehören insbesondere:
 - das Erlernen der deutschen Sprache als Schlüssel zur kulturellen, sozialen, politischen, demokratischen und wirtschaftlichen Integration,
 - Förderung des Deutschunterrichtes an Kindergärten und Schulen auch als Grundlage für den Besuch weiterführender Schulen oder ein Studium,
 - Förderung von Existenzgründungen,
 - Programme zur Verbesserung der Berufsausbildung und beruflichen Qualifizierung,

die Förderung einer aktiven Betätigung in Turn-

§ 1

Aufgaben

Aufgaben des Integrationsbeirates sind die Förderung von Integration und Teilhabe der im Rheingau-Taunus-Kreis lebenden Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere

- 1) die nachhaltige Umsetzung und Weiterentwicklung der Integrationsstrategie,
- der Abbau institutioneller und struktureller Hindernisse zur Integration,
- 3) die Herstellung und Vermittlung von Kontakten zwischen der einheimischen Bevölkerung, den Ausländerbeiräten der Kommunen, den Ausländervertretungen und den Fördereinrichtungen und -maßnahmen.

Dazu sind Strukturen zu schaffen und zu unterstützen, die folgende Maßnahmen und Angebote fördern:

- das Erlernen der deutschen Sprache als Schlüssel zur kulturellen, sozialen, politischen, demokratischen und wirtschaftlichen Integration,
- Deutschunterricht an Kindergärten und Schulen, auch als Grundlage für den Besuch weiterführender Schulen oder die Aufnahme eines Studiums,
- Existenzgründungen,
- Programme zur Verbesserung der Berufsausbildung und beruflichen Qualifizierung,

und Sportvereinen, Hilfsorganisationen, sonstigen Vereinen, Interessengruppen und Initiativen.	 Teilhabe an Aktivitäten in Sportvereinen, Institutionen, Hilfsorganisationen, sonstigen Vereinen, Interessengruppen und Initiativen.
	§ 2
Vgl. § 5 alt	Zusammensetzung - Verfahren
	Der Integrationsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
	1) a. Landrat/-rätin, Dezernent/in und Gleichstellungsbeauftragte (Büro für Gleichstellungsfragen und Frauenangelegenheiten)
	b. je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Die Vertretung der politischen Parteien im Integrations- beirat wird von den Fraktionen entsandt. Für jede/n Vertreter/in ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Im Verhinderungsfall sind die stellver- tretenden Mitglieder stimmberechtigt.
	c. Die Städte und Gemeinden des Rheingau- Taunus-Kreises entsenden jeweils eine Delegierte / einen Delegierten. Die Delegierten können als Vertretung der ausländischen Bevölkerung durch die örtlichen Ausländerbeiräte oder direkt durch die Städte und Gemeinden entsandt werden, sofern sie für den örtlichen Ausländerbeirat gem. § 86 Abs. 3 und 4 der HGO wählbar sind. Für jede Delegierte / jeden Delegierten ist ein stellver- tretendes Mitglied zu benennen. Im Verhinderungsfall sind die stellver- tretenden Mitglieder stimmberechtigt.
	d. je zwei Vertreter/innen und Stellvertr. der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände,
	e. je ein/e Vertreter/in und Stellvertr. des Sportkreises Rheingau-Taunus,
	f. je ein/e Vertreter/in und Stellvertr. der Polizei im Kreis,

- g. je zwei Vertreter/innen und Stellvertr. der Jugendverbände,
- h. je ein/e Vertreter/in und Stellvertr. aus dem Bereich Schule aus Rheingau und Untertaunus, auf Vorschlag der Schulleiter-Dienstversammlung,
- je ein/e Vertreter/in und Stellvertr. der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer
- je ein/e Vertreter/in und Stellvertr. der Volkshochschule (vhs Rheingau-Taunus e.V.),
- k. je ein/e Vertreter/in und Stellvertr. der ProJob GmbH,
- je ein/e Vertreter/in und Stellvertr. des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB),
- m. ein/e Bürgermeister/in und Stellvertr.
 einer Stadt/Gemeinde des Kreises auf
 Vorschlag der Bürgermeister Dienstversammlung,
- n. je ein/e Vertreter/in und Stellvertr. der großen Religionsgemeinschaften,
- o. je ein/e Vertreter/in und Stellvertr. der nicht-religiösen Migrantenorganisationen,
- p. je ein/e Vertreter/in und Stellvertr. der Integrationslotsen aus Rheingau und Untertaunus,
- q. je ein/e Vertreter/in und Stellvertr. der institutionellen Integrationsarbeit aus der Kreisverwaltung, der Sonderaufgaben Migration, des Migrationsdienstes, der Ausländer-behörde, der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA).
- Die Wahlzeit aller Mitglieder fällt zusammen mit der Wahlzeit des Kreistages.
- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt das entsprechende stellvertretende Mitglied als Mitglied nach. Sodann ist ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen / zu benennen.
- 4) Eine namentliche Benennung der Vertretung ist erforderlich. Die Einladung erfolgt an die

	Kommunen, Organisationen bzw. Institutionen. Auf die paritätische Besetzung ist zu achten (Hess. Gleichberechtigungsgesetz).
	§ 3
Vgl. § 6 alt	Teilnahme anderer Vertreterinnen/Vertreter
	Vertretungen von Organisationen und Behörden, die nicht in § 2 genannt sind, sowie sachkundige Personen können auf Beschluss des Integrationsbeirates zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden, insbesondere: Ein/e Vertreter/in des Arbeitsamtes, ein/e Vertreter/in des Jobcenters, ein/e Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes, ein/e Vertreter/in des Kreiselternbeirats.
§ 3	§ 4
Zuständigkeiten und Befugnisse	Zuständigkeiten und Befugnisse
Der Integrationsbeirat hat folgende Befugnisse:	Der Integrationsbeirat hat folgende Befugnisse:
1) Der Integrationsbeirat erhält ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht im Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises und seinen Ausschüssen in Fragen der Integration. Dieses Recht kann ausschließlich von der / dem Integrationsbeauftragten ausgeübt werden. Die / der Integrationsbeauftragte kann dieses Recht in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Integrationsbeirat an ein weiteres Mitglied des Integrations-beirates delegieren.	1) Der Integrationsbeirat erhält ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht im Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises und seinen Ausschüssen in Fragen der Integration. Dieses Recht kann ausschließlich von der/dem Integrationsbeauftragten ausgeübt werden. Die/der Integrationsbeauftragte kann dieses Recht in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Integrationsbeirat an ein weiteres Mitglied des Integrationsbeirates delegieren.
2) Der Integrationsbeirat kann zu Themen, die seinen Aufgabenkreis (§ 2) betreffen, von den Organen des Kreises Auskunft verlangen und ihnen gegenüber Stellungnahmen abgeben.	2) Der Integrationsbeirat kann zu Themen, die seinen Aufgabenkreis (§ 1) betreffen, von den Organen des Kreises Auskunft verlangen und ihnen gegenüber Stellungnahmen abgeben.
3) Die / der Kreistagsvorsitzende wird dem Integrationsbeirat alle entsprechend Ziff. 2 in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen an den Kreistag übersenden und dem Integrationsbeirat damit Gelegenheit zur Stellungnahme geben.	3) Die / der Kreistagsvorsitzende wird dem Integrationsbeirat alle entsprechend Ziff. 2 in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Kreistagsvorlagen übersenden und dem Integrationsbeirat damit Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
4) Der Integrationsbeirat soll dem Kreistag im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Rheingau-Taunus-Kreises über seine	4) Der Integrationsbeirat soll dem Kreistag im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Rheingau-Taunus-Kreises über seine

geleisteten Tätigkeiten berichten.

- 5) Die Mitglieder des Integrationsbeirates und die Bediensteten der Geschäftsstelle sind zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- 6) Die Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Presseerklärungen in eigenen Angelegenheiten bedarf der Zustimmung der Behördenleitung.

geleisteten Tätigkeiten berichten.

- 5) Die Mitglieder des Integrationsbeirates und die Bediensteten der Geschäftsstelle sind zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- von 6) Die Erstellung und Herausgabe von in Publikationen und Presseerklärungen in eigenen der Angelegenheiten bedarf der Zustimmung der Behördenleitung.

ξ4

Integrationsbeauftragte / Integrationsbeauftragter

- Die / der Integrationsbeauftragte wird vom Kreistag aus seinen Reihen für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.
- Die / der Integrationsbeauftragte ist kraft Amtes Vorsitzende /Vorsitzender des Beirates.

§ 5

Integrationsbeauftragte / Integrationsbeauftragter

- Die / der Integrationsbeauftragte des Rheingau-Taunus-Kreises ist kraft Amtes Vorsitzende / Vorsitzender des Beirates.
- 2) Aus dem Kreis der Beiratsmitglieder wird ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt.

§ 5

Zusammensetzung - Verfahren

Der Integrationsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) a. fünf Vertreterinnen / Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Die Vertreter der politischen Parteien im Integrationsbeirat werden vom Kreistag entsandt. Für jeden Vertreter ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Im Verhinderungsfall sind die stellvertretenden Mitglieder stimmberechtigt
 - b. Die Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises entsenden jeweils eine Delegierte / einen Delegierten. Die Delegierten können als Vertretung der ausländischen Bevölkerung durch die örtlichen Ausländerbeiräte oder direkt durch die Städte und Gemeinden entsandt werden, sofern sie für den örtlichen Ausländerbeirat gem. § 86 Abs. 3 und 4 der HGO wählbar sind. Für jede Delegierte

Vgl. § 2 neu

/ jeden Delegierten ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Im Verhinderungsfall sind die stellvertretenden Mitglieder stimmberechtigt

- c. zwei Vertreter/innen der Kirchen(Evangelische Kirche Hessen-Nassau,Katholische Kirche)
- d. zwei Vertreter/innen der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände
- e. zwei Vertreter/innen der Sportverbände (je ein/e Vertreter/in der Sportkreise Rheingau und Untertaunus)
- f. ein/e Vertreter/in der Polizei im Kreis
- g. zwei Vertreter/innen der Jugendverbände
- h. zwei Vertreter/innen aus dem Schulbereich
- i. ein/e Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer
- j. ein/e Vertreter/in der Volkshochschule (VHS)
- k. ein/e Vertreter/in der Gesellschaft für Beschäftigung und Weiterbildung (GBW)
- ein/e Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- m. ein/e Bürgermeister/in einer
 Stadt/Gemeinde des Kreises (auf
 Vorschlag der Bürgermeister Dienstversammlung)
- Aus dem Kreis der Beiratsmitglieder wird eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.
- 3) Die Wahlzeit aller Mitglieder fällt zusammen mit der Wahlzeit des Kreistages.
- 4) Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1) a. und b. vorzeitig aus, so rückt das entsprechende stellvertretende Mitglied als Mitglied nach. Sodann ist ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen/benennen.
- 5) Eine namentliche Benennung der Vertretung

nach Abs. 1) c bis m ist nicht erforderlich. Die Einladung erfolgt an die Kommunen, Organisationen bzw. Institutionen und gilt an den Sitzungsterminen als Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

§ 6

Teilnahme anderer Vertreterinnen/Vertreter

Vertretungen von Organisationen und Behörden, die nicht in § 5 genannt sind, sowie sachkundige Personen können auf Beschluss des Integrationsbeirates zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Nimmt ein Mitglied seine Aufgaben unentschuldigt während dreier Sitzungen nicht wahr, scheidet dieses Mitglied aus dem Beirat aus. Nach der zweimaligen Abwesenheit ohne Entschuldigung erhält Person/Institution/Organisation eine entsprechende Information. Die verbliebenen Mitglieder stellen die dreimalige Abwesenheit fest. § 5 Abs. 4 oder 5 gilt entsprechend.

§ 8

Einberufung

- 1) Der Integrationsbeirat hält Sitzungen nach 1) Der Integrationsbeirat hält Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr, ab. Die Sitzungen sollten in der Regel 1 Woche vor den Beratungen der Fachausschüsse des Kreistages erfolgen.
- 2) Der Landrat bzw. der zuständige Dezernent den Integrationsbeirat konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung leitet die / der Integrationsbeauftragte.
- 3) Zu den weiteren Sitzungen lädt die / der Integrationsbeauftragte mit einer Frist von 3) Zu den weiteren Sitzungen lädt der / die mindestens einer Woche ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Der Integrationsbeirat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder, dem

Vgl. § 3 neu

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Nimmt ein Mitglied seine Aufgaben unentschuldigt während dreier Sitzungen nicht wahr, scheidet dieses Mitglied aus dem Beirat aus. Nach der zweimaligen Abwesenheit ohne Entschuldigung erhält die Person/Institution/Organisation eine entsprechende Information. Die verbliebenen Mitglieder stellen die dreimalige Abwesenheit fest. § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Einberufung

§ 7

- Bedarf, jedoch mindestens viermal Kalenderjahr, ab. Die Sitzungen sollten in der Regel eine Woche vor den Beratungen der Fachausschüsse des Kreistages erfolgen.
- 2) Der/die Landrat/-rätin bzw. der/die zuständige Dezernent/in beruft den Integrationsbeirat zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese Sitzung. Die weiteren Sitzungen leitet der / die Integrationsbeauftragte.
- Integrationsbeauftragte mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Der Integrationsbeirat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens

Kreisausschuss, dem zuständigen Dezernenten oder der / dem Integrationsbeauftragten unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.

4) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn Mitglieder sämtliche ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

einem Drittel der Mitglieder, dem Kreisausschuss, der zuständigen Dezernentin /dem zuständigen Dezernenten oder der/dem Integrationsbeauftragten unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.

4) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind in 1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind in der Regel öffentlich. Aus besonderen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit für Punkte der **Tagesordnung** einzelne beschlossen werden.
- 2) Die Sitzungssprache ist deutsch. Mitglieder des Integrationsbeirates, die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse Verhandlungen nicht folgen können, können sich auf eigene Kosten eines Dolmetschers oder Übersetzungshelfers ihres Vertrauens bedienen.
- 3) Über den wesentlichen Teil der Beratungen und über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das der/dem Vorsitzenden und dem vom Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreis zu stellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit anwesenden Mitglieder. der Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Sitzungen

- der Regel öffentlich. Aus besonderen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit für Punkte der Tagesordnung einzelne beschlossen werden.
- 2) entfällt, da selbstverständlich.
- den 2) Über den wesentlichen Teil der Beratungen und über die Beschlüsse ist Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem vom Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreis zu stellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- von 3 Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Geschäftsführung und Kosten

- 1) Die Geschäftsführung des Integrationsbeirates obliegt der / dem Integrationsbeauftragten.
- 2) Weisungen des Kreisausschusses, des Landrates oder des zuständigen Dezernenten die/den Integrationsbeauftragte /Integrationsbeauftragten, die den

§ 9

Geschäftsführung und Kosten

- Die Geschäftsführung des Integrationsbeirates obliegt der / dem Integrationsbeauftragten.
- 2) Weisungen des Kreisausschusses, des Landrates/der Landrätin oder der zuständigen Dezernentin / des zuständigen Dezernenten an die/den Integrationsbeauftragte/n, die den

Aufgabenbereich des Integrationsbeirates betreffen, werden dem Beirat zur Kenntnis gegeben.

- 3) Der Kreisausschuss stellt dem 3)
 Integrationsbeirat für die Wahrnehmung seiner Ausgaben Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Wirtschaftsplan festgelegt wird. Für die Erfüllung der Aufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- Mitglieder 4) Die des Integrationsbeirates erhalten vom Kreisausschuss für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirates Ersatz des Verdienstausfalles und Aufwandsentschädigung sowie Erstattung ihrer nachgewiesenen Fahrtkosten nach Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Rheingau-Taunus-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Geltung weiterer Vorschriften

Die Vorschriften der Hessischen Kreisordnung (HKO) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung dem nicht entgegensteht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

gez.

Albers

Aufgabenbereich des Integrationsbeirates betreffen, werden dem Beirat zur Kenntnis gegeben.

- 3) Der Kreisausschuss stellt dem Integrationsbeirat für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Wirtschaftsplan festgelegt wird. Für die Erfüllung der Aufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- 4) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten vom Kreisausschuss für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirates Ersatz des Verdienstausfalles und Aufwandsentschädigung sowie Erstattung ihrer nachgewiesenen Fahrtkosten nach Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Rheingau-Taunus-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

δ 10

Geltung weiterer Vorschriften

Die Vorschriften der Hessischen Kreisordnung (HKO) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung dem nicht entgegensteht.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 11

- Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die bisherige Satzung des Integrationsbeirats tritt gleichzeitig außer Kraft

Albers Landrat